

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten, aufgegliedert nach den einzeln vorgenommenen Arbeitsvorgängen, müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung des Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die handwerklichen Sacknäher- und Sackreparaturbetriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr 50%^o, 1 des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr 66²/₃%^o, | zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr 75%^o | grundlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 90% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis zu führen in der Lage sein. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 120% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäfts-

jahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die von den handwerklichen Sacknäher- und Sackreparaturbetrieben gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 10% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB1. II S. 107) bzw. Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 150 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär